

## Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Prüfungsmodalitäten



Sehr geehrte Damen und Herren,  
Der Arbeitskreis „Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Prüfungsmodalitäten“ hat sich im Rahmen der 91. Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz (BauFaK) in Magdeburg mit den Problemen der Studierenden mit psychischen und/oder chronischen Beeinträchtigungen auseinandergesetzt. Dabei ging es insbesondere darum, inwieweit die Krankheitsbilder der Studierenden sie während Prüfungen einschränken, beginnend bei kurzfristigen Krankmeldungen bzw. einem Prüfungsabbruch bis hin zu einem gewährten Nachteilsausgleich in Bezug auf die Prüfungsbedingungen.

Auf der BauFaK wurde unter den anwesenden Fachschaften eine Erhebung zum Umgang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Prüfungsmodalitäten an den jeweiligen Hochschulen durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass die Thematik noch nicht ausreichend Aufmerksamkeit bekommen hat. Positiv hervorzuheben ist, dass bereits an den meisten Hochschulen eine psychologische Beratungsstelle eingerichtet wurde. Zudem gibt es an den Hochschulen als Vertreter aller Studierenden und Angestellten Behinderten- und/oder Gleichstellungsbeauftragte.

Es hat sich herausgestellt, dass insbesondere Studierende, die am Prüfungstag physisch bzw. psychisch nicht in der Lage sind ein Attest einzuholen, Probleme mit der Anerkennung desselben bekommen. Die BauFaK fordert, dass innerhalb einer angemessenen Frist nachträglich eingereichte und rückwirkend ausgestellte Atteste insbesondere bei Studierenden mit psychischen und/oder chronischen Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Migräne und Depressionen anerkannt werden.

Studierende, die unter psychischen Beeinträchtigungen leiden, haben es bei der Anerkennung oft besonders schwer, weil für Laien der Grad der Beeinträchtigungen nicht erkennbar bzw. kaum nachvollziehbar ist. Psychische Beeinträchtigungen wie zum Beispiel Prüfungsangst und Klaustrophobie sind in der Gesellschaft bisher unzureichend anerkannt und dadurch für Hochschulangestellte ohne medizinische Vorkenntnisse ebenfalls nicht greifbar. Das Plenum der 83. BauFaK hat bereits in seinem Positionspapier zum Thema Krankmeldungsmodalitäten gefordert, dass der behandelnde Arzt und nicht der Prüfungsausschuss über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet. Folglich fordert die BauFaK eine generelle Anerkennung von psychischen und/oder chronischen Beeinträchtigungen entsprechend des ärztlichen Befundes.

Ständiger Ausschuss der  
Bauingenieur-Fachschaften-  
Konferenz (BauFaK)

Konferenz: 91.-92.

Postfach 301166  
D-04251 Leipzig  
staub@baufak.de  
www.baufak.de

**Lars Bornwasser**  
Fachhochschule Aachen

**Patrick Jäger**  
HTW Dresden

**Maike Laurenz**  
Hochschule Bochum

**Abd El Hamid Lashin**  
Technische Universität Wien

30.07.2018

Sollte das Attest von der zuständigen Stelle angezweifelt werden, ist von der Hochschule eine Auswahl an Ärzten vorzuschlagen, die zeitnah einen neuen Befund erstellen können. Informationen, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen dürfen weiterhin nicht angefordert werden. Eine Gewährung von Nachteilsausgleichen entsprechend der ärztlichen Empfehlung ist alternativlos.

Die BauFaK kritisiert, dass es keine allgemeingültige Regelung für Nachteilsausgleiche gibt. An vielen Hochschulen ist die Zuständigkeit für die Gewährung von Nachteilsausgleichen nicht oder nicht im Sinne der Studierenden festgelegt. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Nachteilsausgleichen muss beim Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungskommission liegen. Dadurch wird unterbunden, dass die Entscheidungsgewalt bei einzelnen Angestellten der Hochschule liegt.

Die Beantragung von Nachteilsausgleichen sollte über ein Formblatt geregelt werden, um den bürokratischen Aufwand in einem für alle Seiten tragbaren Umfang zu halten. Als beispielhaftes Formblatt liegt das Papier "Handreichung zum Nachteilsausgleich im Prüfungswesen der Bergischen Universität Wuppertal"<sup>[1]</sup> bei.

Zusätzlich ist jährlich die Bescheinigung über die bestehende Beeinträchtigung vorzuweisen, sofern diese nicht als permanent attestiert ist.

Mit freundlichen Grüßen,

[1] Handreichung Nachteilsausgleich.pdf



**Lars Bornwasser**

Fachhochschule Aachen

Fachschaftsrat  
Bauingenieurwesen

Bayernallee 9  
52077 Aachen  
Deutschland  
Tel: +49 241 600951189

[http://www.fh-aachen.de/fb2\\_index.html](http://www.fh-aachen.de/fb2_index.html)



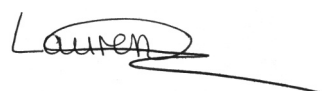
**Patrick Jäger**

HTW Dresden

Fachschaftsrat  
Bauingenieurwesen /  
Architektur

Friedrich-List-Platz 1  
01069 Dresden  
Deutschland  
Tel: +49 351 462 3443

<https://www.htw-dresden.de/fakultaet-bauingenieurwesenarchitektur.html>



**Maike Laurenz**

Hochschule Bochum

Fachschaftsrat  
Bau- und  
Umweltingenieurwesen

Lennerhofstraße 140  
44801 Bochum  
Deutschland  
Tel: +49 234 32-10203

<http://www.hochschule-bochum.de/fbb/fachschaftsrat-bau-und-umweltingenieurwesen.html>



**Abd El Hamid Lashin**

Technische Universität Wien

Fachschaft  
Bauingenieurwesen

Karlsplatz 13  
1040 Wien  
Österreich  
Tel: +43 1 58801-49559

<http://www.fachschaft.biz>